



Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf das Fachgebiet der Radiologie

Sehr geehrte Radiologinnen und Radiologen,

in unserem **1. Sondernewsletter** vom 27.03.2020 haben wir Sie über die Auswirkungen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie auf das Fachgebiet der Radiologie sowie mögliche Hilfsangebote auf Bundes- und Länderebene informiert.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) haben wir am 26.03.2020 angeschrieben und auf die nicht ausreichende wirtschaftliche Absicherung der niedergelassenen Fachärzte und damit auch der Radiologen durch die bisherigen gesetzlichen Neuregelungen während der Pandemie und in der Folgezeit hingewiesen. Eine Antwort des Ministeriums steht noch aus, ist uns aber mündlich zugesagt worden.

Der durch Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetzestext des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes steht Ihnen unter der nachfolgenden Schaltfläche zum Download zur Verfügung. Das BMG hat jedoch bereits mündlich mitgeteilt, dass kurzfristig ein weiteres Entlastungsgesetz mit weitergehenden Hilfsmaßnahmen u.a. für niedergelassene Vertrags(-zahn)ärzte folgen soll. Sobald wir über genauere Informationen hierzu verfügen, werden wir Sie darüber unterrichten.

[Schreiben BMG](#)

[Gesetzestext](#)

Gesetzesinitiative: Ausweitung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit auf Honorarärzte

Um im Rahmen der aktuellen Pandemielage die Patientenversorgung auch Quarantäne des Stammpersonals aufrechtzuerhalten, schließen viele Praxen und Krankenhäuser derzeit in gesteigertem Maße Kooperationsverträge mit Honorarärzten ab. Gleiches gilt auch für die KVen, die im Rahmen ihrer Eigeneinrichtungen Diagnostikzentren betreiben und Honorarärzte als aushelfende Ärzte beschäftigen.

Die Beschäftigung von Honorarärzten wurde im vergangenen Jahr durch das Bundessozialgericht (Urt. v. 04.06.2019, Az.: B 12 R 10/18 R) dadurch erheblich eingeschränkt, dass Honorarärzte nach § 7 Abs. 1 SGB IV als abhängig Beschäftigte zu behandeln sind und als solche der vollen Sozialversicherungspflicht unterfallen. Ärzte können in der Arztpraxis und im Krankenhaus mithin nur im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse oder als geringfügig Beschäftigte anzustellen. Sofern Einrichtungen Honorarärzte als freie Mitarbeiter einstellen, sehen sie sich regelmäßig rückwirkender Nachzahlungsforderungen bzgl. der Sozialversicherungsbeiträge durch Rentenversicherungsträger ausgesetzt.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 26.06.2019, Az.: 5 AZR 178/18) kann der Arbeitgeber zudem bei rückwirkender Feststellung des Arbeitnehmerstatus von dem Arbeitnehmer überzahlte

Honorare zurückfordern. Die Sozialversicherungspflicht stellt in der der aktuellen Pandemiesituation ein Hemmnis für die flexible Beschäftigung von aushelfenden Ärzten bspw. aus dem Ruhestand dar, weil es potentiell ein erhebliches finanzielles Risiko für die Vertragsparteien sowie durch Verknappung des ärztlichen Angebots mittelbar ein gesundheitliches Risiko für die Patienten bedeutet.

Aufgrund der Tragweite dieser Problemstellung haben wir erneut Kontakt zum BMG aufgenommen und diesem, gemeinsam mit der KVWL und der KBV, eine temporäre Ausnahme von „aushelfenden“ Honorarärzten von der Sozialversicherungspflicht im SGB IV vorgeschlagen. Die Ausnahmeregelung soll in Ergänzung zu § 23c Abs. 2 SGB IV eingefügt werden, der bereits für die Nebentätigkeit von Notärzten im Rettungsdienst eine Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht.

Über das Ergebnis dieser Initiative werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Unser Schreiben an das BMG finden Sie unter der folgenden Schaltfläche.

[Schreiben BMG](#)

Kurzarbeitergeld und Versorgungsauftrag

Um Arbeitsplätze in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten wie der aktuellen Pandemiesituation trotz massiver Auslastungsschwankungen zu erhalten,

können Betriebe im Rahmen von Kurzarbeit vorübergehend die betriebsübliche Arbeitszeit verkürzen und damit einhergehend die Personalkosten senken, wobei den betroffenen Arbeitnehmern ein Teil des entfallenen Lohnes durch Kurzarbeitergeld ersetzt wird.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld unterliegt den Voraussetzungen der §§ 95 - 99 SGB III. In Form der aktuellen Pandemiesituation liegt ein auf einem unabwendbaren Ereignis beruhender, vorübergehender und unvermeidlicher Arbeitsausfall – bspw. durch fernbleibende Patienten, eingestellten Elektivbetrieb oder Quarantänemaßnahmen – vor. Dieser bedeutet in medizinischen Einrichtungen regelmäßig, dass bei mindestens einem Drittel der angestellten Ärzte und dem nichtärztlichen Personal ein Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent zu verzeichnen ist. Gerade im Hinblick auf Zentren mit mehreren unabhängigen Abteilungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch für einzelne von Arbeitsausfällen betroffene Abteilungen Kurzarbeitergeld beantragt werden kann.

In Arztpraxen wird typischerweise mehr als ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sodass die betriebliche Voraussetzung für Kurzarbeitergeld regelmäßig erfüllt wird. Bezieher von Kurzarbeitergeld müssen weiterhin als persönliche Voraussetzung versicherungspflichtig beschäftigt sein. Für die Arztpraxis bedeutet dies, dass selbstständige Ärzte oder nicht angestellte Gesellschafter – als nicht versicherungspflichtig Beschäftigte – aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten herausfallen, auch eine freiwillige Weiterversicherung vermag dies nicht zu verhindern.

Für angestellte Ärzte sowie sozialversicherungspflichtig beschäftigtes nichtärztliches Personal besteht jedoch nach Anzeige der Kurzarbeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit je nach familiärer Situation die Möglichkeit Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des Nettolohnausfalls zu beziehen.

Auch wenn danach die Beantragung von Kurzarbeitergeld durch Arztpraxen für die ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter zulässig ist, stellt sich die Frage, wie die vertragsärztlich tätigen angestellten Ärzte ihren Versorgungsauftrag weiterhin erfüllen können.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, dass der Versorgungsauftrag nach § 19a Abs. 1 Ärzte-ZV durch den Vertragsarzt in „Vollzeit“, oder nach Abs. 2 beschränkt auf die Hälfte oder drei Viertel, zu erfüllen ist. Bei einem vollen Versorgungsauftrag bedeutet dies seit dem Inkrafttreten des TSVG im vergangenen Jahr, dass der Vertragsarzt persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen muss (§ 17 Abs. 1a BMV-Ä). Das BSG geht sogar davon aus, dass zusätzlich pro Woche ein Aufschlag zwischen 30 und 50 Prozent für Begleitleistungen (vgl. BSG, Urteil vom 13.10.2010, Az.: B 6 KA 40/09 R) hinzuzurechnen ist.

Insofern stellt sich für niedergelassene Vertragsärzte die Frage: Kann die Beantragung von Kurzarbeit die Erfüllung des Versorgungsauftrages beeinträchtigen? Wie die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe in Dortmund (KVWL) uns hierzu mitteilt, wird die Erfüllung der Mindestsprechstunden und des Versorgungsauftrages im Rahmen der

COVID-19-Pandemie bis auf weiteres nicht geprüft. Folglich werden pandemie- und kurzarbeitsbedingte Unterschreitungen der wöchentlichen Arbeitszeit von angestellten Ärzten unterhalb der erforderlichen Anzahl der Mindestsprechstunden und weiteren Tätigkeiten, nicht beanstandet werden bzw. führen nicht zu Honorarkürzungen nach § 19a Abs. 4 Ärzte-ZV.

Wir gehen davon aus, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen in den anderen Bundesländern in der aktuellen Situation ebenfalls auf eine Prüfung der Einhaltung von Mindestsprechstunden und Versorgungsaufträgen verzichten. Als betroffene Praxis oder Einrichtung sollten Sie dies jedoch mit der für Sie zuständigen KV möglichst schriftlich abklären. Über die folgende Schaltfläche gelangen Sie direkt zu einer Kurzarbeit-Übersichtsseite der Bundesagentur für Arbeit.

[Übersicht der Bundesagentur für Arbeit](#)

Disclaimer

Dieser Newsletter erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit oder Richtigkeit. Er dient als Hilfestellung zum eigenverantwortlichen Auffinden von relevanten Quellen und stellt keine Rechtsberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Inhalte der verlinkten Websites sind allein die jeweiligen Betreiber verantwortlich. ■

Münster, den 08.04.2020

Prof. Dr. Peter Wigge

Florian Dawe

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de